

DOKUMENT VON OVIEDO ZU DEN REGIONALEN GESETZGEBENDEN VERSAMMLUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die auf dem Treffen am 6. und 7. Oktober 1997 zur Rolle der gesetzgebenden Versammlungen in der Europäischen Union versammelten Präsidenten der europäischen Regionalparlamente erklären:

- 1.** Die Europäische Union darf kein Hemmnis für das Demokratieprinzip darstellen, sondern muß im Gegenteil zu dessen Vervollkommnung beitragen.
- 2.** Zur Stärkung des Demokratieprinzips sind in den Mitgliedstaaten der Union die Regionen, die über Versammlungen mit gesetzgebender Gewalt verfügen, verstärkt am europäischen Integrationsprozeß zu beteiligen. Ihnen sollten sowohl innerstaatlich wie auf europäischer Ebene Mitspracherechte in Fragen der europäischen Integration eingeräumt werden.
- 3.** Darüber hinaus trägt die Mitsprache der Regionen, in denen die Menschen verwurzelt sind und ihre Identität finden, zu mehr Bürgernähe in der Union bei.
- 4.** Neben den Regionalregierungen sind auch den Regionalparlamenten Mitsprachemöglichkeiten einzuräumen; ihnen kommt als besonders bürgernahe Institutionen eine wichtige Mittlerrolle zwischen den Bürgern und der Europäischen Union zu.
- 5.** Der regionale Bereich kann nicht von der europäischen und staatlichen Ebene getrennt werden, da dessen angemessene Einflechtung vielmehr unverzichtbar für eine wirkungsvolle Umsetzung des Demokratieprinzips in der Europäischen Union ist.
- 6.** Eine entsprechende Gestaltung der Beziehungen zwischen diesen drei Szenarien ist prioritär für eine bessere Formulierung des Subsidiaritätsprinzips, auf dem die Verteilung von Kompetenzen innerhalb der Europäischen Union aufzubauen ist.
- 7.** Es besteht weiterhin die Überzeugung, daß kooperative Beziehungen zwischen den parlamentarischen Institutionen die Völkerverständigung

sowie die Konsolidierung und Stärkung der Demokratie durch einen das Kulturgut bereichernden gegenseitigen Erfahrungsaustausch fördern.

8. Ebenso besteht die Überzeugung, daß von den regionalen parlamentarischen Institutionen durch ihre Nähe zu den Bürgern wertvolle Beiträge zur innerhalb der Union zu fördernden Völkerfreundschaft geleistet werden können.

9. Es besteht die Einschätzung, daß auf der anderen Seite das europäische Handeln der Regierungen durch die Beteiligung der parlamentarischen Institutionen, die Ausdruck des Demokratieprinzips sind, an Legitimation gewinnt.

10. Es besteht gleichfalls die Einschätzung, daß das Mitwirken der Parlamente Ausdruck eines Kooperationswillens mit den Regierungen darstellt, der sich an der vollen Umsetzung der unverzichtbaren Forderungen an das Demokratieprinzip orientiert.

11. Als Grundlage hierfür wird die durch Beschluß des Europaparlaments vom 18. November 1988 verabschiedete Gemeinschaftscharta der Regionalisierung gewertet, die in Artikel 25 aussagt, daß die Regionen an der Ausarbeitung des Standpunktes, den die Staaten in den Gemeinschaftsinstanzen vertreten, im Rahmen ihrer Befugnisse oder wenn die zu behandelnden Themen direkt ihre Interessen berühren, beteiligt werden, wobei die Staaten sicherstellen, daß die Regionen rasch und umfassend über Gemeinschaftsvorhaben unterrichtet werden sowie ein flexibles und effizientes Instrumentarium für die sektorale Konzertierung geschaffen wird.

12. Als weitere Grundlage wird die in Basel am 4. Dezember 1996 verabschiedete Erklärung der Versammlung der Regionen Europas (VRE) gewertet, die in Artikel 12.10 vorsieht, daß für die Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und den Regionalparlamenten, die den direkten Willen der Bevölkerung repräsentieren, Vorkehrungen getroffen werden müssen.

13. Die Teilnehmer bekräftigen die Forderungen der "Stuttgarter Thesen zur europapolitischen Rolle der Landes- und Regionalparlamente", die am 6. Mai 1997 im Landtag von Baden-Württemberg beschlossen wurden und im ersten Punkt festhalten, daß "die Regionalparlamente entscheidend an

der Gestaltung der Europapolitik mitwirken müssen".

14. Es wird auch die im Amsterdamer Abkommen vom 2. Oktober 1997 mit aufgenommene Erklärung von Deutschland, Österreich und Belgien zur Subsidiarität begrüßt, nach der "es für die Regierungen Deutschlands, Österreichs und Belgiens offensichtlich ist, daß das Vorgehen der Europäischen Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht nur die Mitgliedsstaaten, sondern auch deren Körperschaften in dem Maß betrifft, in dem diese selbst über eine durch das nationale Verfassungsrecht übertragene Gesetzgebungsgewalt verfügen". Es wird darauf vertraut, daß sich dieser Erklärung alle Staaten anschließen, die über Gebietskörperschaften mit eigener, verfassungsmäßig anerkannter Gesetzgebungsgewalt verfügen.

15. Es wird begrüßt, daß die in diesem Dokument enthaltenen Vorschläge eine Vertiefung der Demokratie- und Teilnahmeprinzipien innerhalb der Europäischen Union verfolgen, die auch erzielt werden können, ohne hierfür neue Organismen zu schaffen oder den Entscheidungsprozeß der Union zu komplizieren.

Eine Übereinstimmung zu diesen Zielen wird für positiv gehalten.

ZIELSETZUNGEN

Erstens.- Es ist zweckmäßig, in den jeweiligen Regionen die parlamentarischen Überwachungs- und Bewertungsverfahren zu europäischen Angelegenheiten sowohl nach oben bei der Willensbildung des Staates als auch nach unten bei der Durchführung der Europapolitik zu verstärken. Um eine Kontrolle des Vorgehens auf europäischer Ebene der jeweiligen Exekutive zu ermöglichen, ist es unerlässlich, den Regionalparlamenten einen Informationsdienst zur Verfügung zu stellen, der ihnen eine genaue Überwachung aller ihre Befugnisse betreffenden Fragen möglich macht. Die Regionalregierungen sollten insbesondere die Regionalparlamente regelmäßig über Angelegenheiten der EU von regionaler Bedeutung informieren, sie konsultieren und deren Voten bei der Behandlung von EU-Angelegenheiten in Institutionen auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene beachten und darüber Rechenschaft ablegen".

Zweitens.- In der bisherigen Praxis vieler Regionalparlamente hat es sich bewährt, die Aufgabe der Überwachung und Bewertung der sektorellen

Maßnahmen der Regionalregierungen mit europäischer Ausrichtung den zuständigen Fachausschüssen zu übertragen. Dies könnte ein Modell auch für andere Regionalparlamente sein".

Drittens.- Es wäre jedoch zweckmäßig, die Möglichkeit einer Ergänzung der Ebene der sektoralen parlamentarischen Ausschüsse um einen mit Fragen rein institutioneller oder intersektoraler Art beschäftigten Ausschuß für Europäische Angelegenheiten in Betracht zu ziehen, der über die Befugnis verfügen sollte, Entscheidungen ohne bindenden Charakter zu den sektoralen parlamentarischen Ausschüssen anvertrauten Vorgängen zu treffen.

Viertens.- Es ist zweckmäßig, Wege des Informationsaustausches zwischen den Fachausschüssen und den Ausschüssen für Europäische Angelegenheiten der einzelnen Landes- und Regionalparlamente sowie zwischen diesen und den Ausschüssen der nationalen Parlamente und dem Europaparlament zu fördern.

Fünftens.- Es könnte die Schaffung eines für alle beteiligten Institutionen offenen Datennetzes in Erwägung gezogen werden, das eine umgehende Abfragung von Daten und Verfahren in den einzelnen Parlamenten zu jeglichen Angelegenheiten ermöglicht.

Sechstens.- Es wird angeregt, verstärkt Treffen auf institutioneller Ebene durchzuführen. Vertreter von Landes- und Regionalparlamenten könnten bei entsprechendem Interesse an den Sitzungen der übrigen Parlamente zu europäischen Angelegenheiten teilnehmen. Diese Möglichkeit sollte die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen nationalen Parlaments und des Europaparlaments einschließen, deren Mitglieder im Gegenzug auch zu Sitzungen der Landes- und Regionalparlamente in Angelegenheiten europäischen Ausmasses, die sie insbesondere betreffen, eingeladen werden können. Die Möglichkeit, die Einberufung einer Konferenz zwischen den Regionalparlamenten und dem Europaparlament zu institutionalisieren, wird positiv bewertet.

Siebtens.- Zweckmäßig wären auch Aufenthalte im Austausch von Beamten der jeweiligen Parlamente mit dem Ziel, zu einem Erfahrungsaustausch beizutragen, der die Bildung eines gemeinsamen Bodens des europäischen Regionalparlamentarismus fördert.

Achtens.- Es kann auch die Zweckmäßigkeit in Betracht gezogen werden, in den Verwaltungen der jeweiligen Parlamente ein Büro für Europäische Angelegenheiten einzurichten, das den Parlamentariern und anderen Mitarbeitern des Parlaments beratend zur Seite steht. Das Büro wäre für den Informationsaustausch zu europäischen Angelegenheiten mit den übrigen Parlamenten zuständig und könnte eine enge Zusammenarbeit mit den Regionalbüros in Brüssel unterhalten.

Neuntens.- Unbeschadet der Möglichkeit, bilaterale Kontakte zu unterhalten, wird die Möglichkeit einer Vertretung der Ausschüsse für Europäische Angelegenheiten der Landes- und Regionalparlamente auf der Konferenz der Sonderorgane für gemeinschaftlichen Angelegenheiten (COSAC) positiv gewertet. Sollte eine derartige Vertretung nicht umsetzbar sein, könnte eine Konferenz für Sonderorgane auf regionaler Ebene geschaffen werden.

Zehntens.- Auch die Gründung einer Konferenz der Präsidenten der europäischen Landes- und Regionalparlamente wird positiv beurteilt. Von der Konferenz könnte ein Jahrbuch "Europäische Regionalparlamente" als Sprachrohr und Publikationsorgan des regionalen Parlamentarismus in der Europäischen Union herausgegeben werden. Die Konferenz sollte jährlich einberufen werden. Die nächste Sitzung könnte von einem auf diesem Treffen gewählten Ausschuß organisiert werden, der im Januar/Februar nächsten Jahres die Wahl des Konferenzortes, Zeitpunktes und die Auswahl der zu behandelnden Themen vornimmt.

Elftens.- Die Regionalparlamente setzen sich für eine weitere Stärkung der Stellung des Ausschusses der Regionen ein, in dem die Regionalparlamente angemessen vertreten sein müssen.

Zwölftens.- Dieses Dokument ist den Präsidenten der nationalen Parlamente, dem Präsidenten des Europaparlaments, dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union, dem Präsidenten der Europäischen Kommission, dem Präsidenten des Ausschusses der Regionen, dem Präsidenten des Europarats, dem Präsidenten des Kongresses der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa, dem Präsidenten der Kammer der Regionen des Europarats, dem Präsidenten der Versammlung der Regionen Europas und allen anderen am Inhalt dieser Erklärung interessierten Institutionen und Stellen vorzulegen.